ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1974

zur Änderung der Entscheidung vom 20. September 1973 zur Verabschiedung von Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft

(74/626/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 20. September 1973 (3) Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft erlassen, und zwar für Mehl von Weizen oder Mengkorn sowie für Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen und Weichweizen der Tarifstellen 11.01 A bzw. 11.02 A I a) und 11.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs. Für Mehl sowie Grobgrieß und Feingrieß aus Weichweizen hat sich die Versorgungslage in Italien insbesondere wegen einer das Ergebnis der Vorjahre übersteigenden Ernte und eines bedeutenden Übergangsbestandes verbessert.

Aus diesen Gründen erscheint es möglich, die für Mehl aus Weichweizen sowie Grobgrieß und Feingrieß aus Weichweizen zur Zeit bestehenden Schutzmaßnahmen aufzuheben und damit Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit Ursprung in Italien wieder zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 erster Satz der Entscheidung der Kommission vom 20. September 1973 zur Verabschiedung von Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ausfuhrlizenzen für Mehl von Hartweizen sowie für Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen der Tarifstellen ex 11.01 A bzw. 11.02 A I a) des Gemeinsamen Zolltarifs gelten nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in Italien."

Artikel 2

Enthält eine Ausfuhrlizenz in Feld 12 einen in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission vom 20. September 1973 genannten Vermerk, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben, wenn diese Lizenz für eine Ausfuhr von Mehl von Weichweizen oder Mengkorn oder Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen der Tarifstellen ex 11.01 A bzw. 11.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs verwandt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 266 vom 22. 9. 1973, S. 29.